



Nr. 11 | Jahrgang 108

Mittwoch, 18. Juli 2012

INHALTSVERZEICHNIS

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses
gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

Grazer Straßenmusikverordnung 2012	2
Nebengebührenordnung 1991, Änderung	6
3.19 Flächenwidmungsplan, 19. Änderung, Entwurf	9
02.12.0 Bebauungsplan Leonhardstraße/Engelstraße, Entwurf	11
Katastrophenschutzplan Firma Linde Gas GmbH	12
Impressum	13

Präs. 10986/2003/12

Grazer Straßenmusikverordnung 2012

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 5.7.2012 betreffend die Darbietung von **Straßenmusik (Grazer Straßenmusikverordnung 2012)**

Auf Grund von § 42 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBI. Nr. 130/1967 idF LGBI. Nr. 8/2012, und unbeschadet straßenpolizeilicher Anzeige- oder Bewilligungspflichten wird verordnet:

§ 1

Straßenmusik im Sinne dieser Verordnung sind musikalische Darbietungen, sofern sie nicht dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz, LGBI. Nr. 192/1969, idF LGBI. Nr. 81/2010, oder dem Versammlungsgesetz, BGBl. Nr. 89/1953, idF BGBl. I Nr. 50/2012, unterliegen.

§ 2

- (1) Musikalische Darbietungen dürfen an öffentlichen Orten im Grazer Stadtgebiet nur von Einzelpersonen oder Gruppen bis zu fünf Personen veranstaltet werden.
- (2) Die Straßenmusiker/innen müssen das 15. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Straßenmusik darf nur in der Zeit von 11.00 bis 14.00 Uhr sowie von 15.00 bis 21.00 Uhr ausgeübt werden.

§ 3

- (1) Straßenmusiker/innen haben nachstehende Mindestabstände einzuhalten:
 - a) fünf Meter von
 - Hauseingängen und -einfahrten,
 - Geschäfteingängen und -einfahrten während der Geschäftszeiten,

- Passagen sowie
- gastgewerblich benutzten Straßenflächen;

b) 50 Meter von

- Schulen,
- Kirchen und
- anderen Straßenmusiker/innen.

(2) Straßenmusiker/innen haben ihren Spielort spätestens nach 30 Minuten zu wechseln, wobei der neue Spielort vom alten zumindest 100 Meter entfernt sein muss. Nach einem Ortwechsel darf der bisherige Spielort während einer Ruhezeit von 30 Minuten auch von keinem/keiner anderen Straßenmusiker/in bespielt werden.

(3) Für die im Lageplan (Anlage I) bezeichnete Zone sind musikalische Darbietungen nur denjenigen Personen gestattet, die im Besitz einer Platzkarte für den jeweiligen Tag sind; bei Gruppen bedarf jedes Mitglied einer Platzkarte. Platzkarten sind nicht übertragbar. Platzkarten werden vom Magistrat Graz nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises vergeben. Die Platzkartenvergabe richtet sich nach der Nachfrage; es können pro Kalenderwoche maximal drei Platzkarten an den/die gleichen/e Künstler/in vergeben werden. Die Platzkarten sind bei der Darbietung derart sichtbar mitzuführen oder vor Ort aufzulegen, dass deren Besitz von den Organen der öffentlichen Aufsicht ohne Aufforderung überprüft werden kann. Auf Verlangen sind diesen die Platzkarten zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 4

Die Verwendung von Instrumental- oder Gesangsverstärkeranlagen ist nicht gestattet. Die Verwendung von Tonträgerabspielgeräten und Trommeln darf nur zur unbedingt notwendigen inhaltlichen Unterstützung der Straßenmusik erfolgen. Der ausschließliche Gebrauch von Trommeln aller Art ist untersagt.

§ 5

Die Einhebung eines Entgelts für die Darbietung von Straßenmusik von Zuhörern/innen ist nicht gestattet. Erlaubt ist nur die Annahme von freiwilligen Spenden.

§ 6

Der Stadtsenat kann mit Bescheid von den vorstehenden Bestimmungen im Interesse des Fremdenverkehrs und der Innenstadtbelebung oder in einem anderen öffentlichen Interesse auf Antrag Ausnahmen bewilligen. Wenn es zur Hintanhaltung unzumutbarer Belästigungen der Anrainer/innen erforderlich ist, ist die Bewilligung bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen. Im Bewilligungsverfahren kommt Parteistellung nur dem/ der Antragsteller/in zu.

§ 7

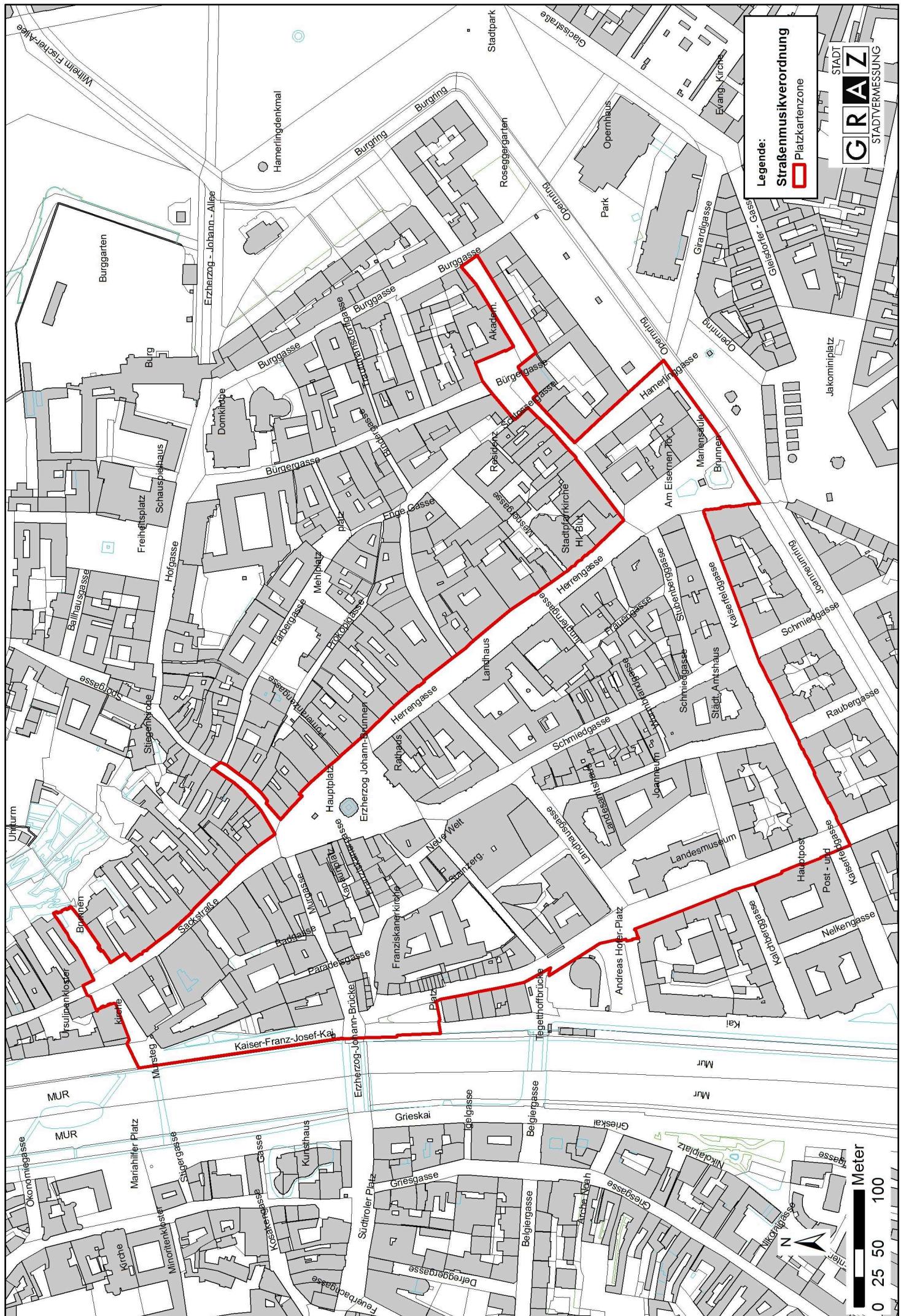
Die Nichtbefolgung der Bestimmungen der §§ 2 bis 5 sowie die Nichteinhaltung von Bedingungen, Fristen oder Auflagen in Bescheiden nach § 6 bildet eine Verwaltungsübertretung.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grazer Straßenmusikverordnung 1999 idF des Gemeinderatsbeschlusses vom 19. April 2007, verlautbart im Amtsblatt 1999, Nr. 11, S. 26, bzw. 2007, Nr. 4, S. 23 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl



A 1 – 1705/2003 – 54

VERORDNUNG

des Stadt senates, mit der die **Nebengebührenordnung 1991 – NGO** abgeändert wird

Der Stadt senat der Landeshauptstadt Graz hat am 4.5.2012 gemäß § 31 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBI. Nr. 30/1957, zuletzt geändert mit LGBL. Nr. 56/2011, beschlossen:

Die Verordnung des Stadt senates vom 7.2.1992 betreffend die Nebengebühren der Beamten der Landeshauptstadt Graz (Nebengebührenordnung 1991), zuletzt in der Fassung des Stadt senats beschlusses vom 4.5.2012, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Änderung im „BESONDEREN TEIL“

1) Der Abschnitt „§ 31 j DO – Aufwandsentschädigung“ lautet:

„Magistratsdirektion – Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit und Information
Leiter/in € 144,32 mtl.

Magistratsdirektion - Präsidialamt
Schriftleitung € 144,32 mtl.
ständige Gemeinderatsstenotypisten/innen € 113,42 mtl.

Mag. Abt. 2 – BürgerInnenamt
Standesbeamte/innen € 70,80 mtl.
Stenotypisten/innen € 35,35 mtl.
Referenten/innen der Markt- und Gewerbekontrolle - Bekleidungspauschale .. € 70,80 mtl.

Mag. Abt. 7 – Gesundheitsamt
Referenten/innen der Lebensmittelkontrolle - Bekleidungspauschale € 70,80 mtl.

Mag. Abt. 8/2 – Abteilung für Gemeindeabgaben
1 Bediensteter im Rahmen der Fahrnispfändung - Bekleidungspauschale € 70,80 mtl.
Bedienstete der Abgabenkontrolle € 87,67 mtl.

Stadtschulamt
Schulwarte anstelle einer Dienstwohnung € 87,67 mtl.

2) Im Abschnitt „§ 31 f DO – Mehrleistungszulage“ wird vor dem Abschnitt „Stadtschulamt“ folgender Unterabschnitt eingefügt:

„Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr
Leiter der Nachrichtenabteilung € 91,81 mtl.“

3) Im Abschnitt „§ 31 h DO – Erschwerniszulage“ wird vor dem Unterabschnitt „Mag. Abt. 2“ folgender Unterabschnitt eingefügt:

„MD - Präsidialamt
Bedienstete der Servicestellen € 89,19 mtl.“

4) Im Abschnitt „§ 31 h DO – Erschwerniszulage“ wird im Unterabschnitt „Mag. Abt. 5 – Sozialamt – Asyle“ folgende Wortfolge angefügt:

„Heimbetreuer/innen € 94,44 mtl.“

5) Im Abschnitt „§ 31 h DO – Erschwerniszulage“ wird im Unterabschnitt „Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr“ folgende Wortfolge angefügt:

„Bedienstete der Nachrichtenabteilung € 125,95 mtl.“

6) Im Abschnitt „§ 31 i DO – Gefahrenzulage“ wird vor dem Unterabschnitt „MD – Präsidialamt - Fundbüro“ folgender Unterabschnitt eingefügt:

„Magistratsdirektion
Bedienstete der Ordnungswache € 73,63 mtl.“

Artikel II

Übergangsbestimmung

Übergangsbestimmung zum Abschnitt „§ 31 j DO – Aufwandsentschädigung“ in der am 31.12.2011 geltenden Fassung:

Die bislang im Abschnitt „§ 31 j DO – Aufwandsentschädigung“ normierten, mit der gegenständlichen Novelle entfallenen Nebengebühren gebühren in der am 31.12.2011 geltenden Fassung nur Bediensteten, die diese Nebengebühr zum 31.12.2011 bezogen haben – solange die Anspruchsvoraussetzung gegeben ist.

Weiters gebührt diese Aufwandsentschädigung Bediensteten, die diese vor dem 01.01.2012 fallweise (saisonal bedingt) bezogen haben – sofern ihr Aufgabenbereich keine Veränderung erfahren hat, darüber hinaus gemäß dem Stmk. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz derzeit oder in Hinkunft zugewiesenen Bediensteten, die eine Funktion übernehmen, für die vor dem 01.01.2012 eine Aufwandsentschädigung vorgesehen war.

Artikel III

Inkrafttretensbestimmung

Artikel I und II treten mit 01.01.2012 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A 14_026812_2012_1

**3.19 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz,
19. ÄNDERUNG 2012 – Entwurf**

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2012 die Absicht beschlossen, den 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz zu ändern und den Entwurf zum 3.19 Flächenwidmungsplan – 19. Änderung 2011 gemäß § 38 Abs 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Die Änderung bezieht sich auf nachfolgend beschriebene und grafisch dargestellte Flächen (IST- und SOLL-Zustand im Maßstab 1:5000):

1) A 14-K-757/2002-1159 (Bl. 5- 9/11); KAGES – Mitarbeiterparkplatz Hahnhofweg

Grdstke. T.v. 54, 45/1 u.a., KG Stifting, T.v. Grdstk. 3042, KG Geidorf

a) Eine bisher als „Freiland“ und „Reines Wohngebiet“ ausgewiesene Fläche von ca. 0,60 ha wird als **Verkehrsfläche – Parkplatz** festgelegt.

b) Eine bisher als „Reines Wohngebiet“ ausgewiesene Fläche von ca. 0,024 ha wird als **Freiland – landwirtschaftlich genutzt** festgelegt.

c) Die für die Funktionsweise des Parkplatzes bedeutsame innere Erschließung wird gemäß dem Kataster (Nutzungsabschnittsgrenzen) plangrafisch als Freiland – landwirtschaftlich genutzt dargestellt.

Der Entwurf zum 3.19 Flächenwidmungsplan – 19. Änderung 2012 liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. Stock, in der Zeit vom

19. Juli 2012 bis 14. September 2012

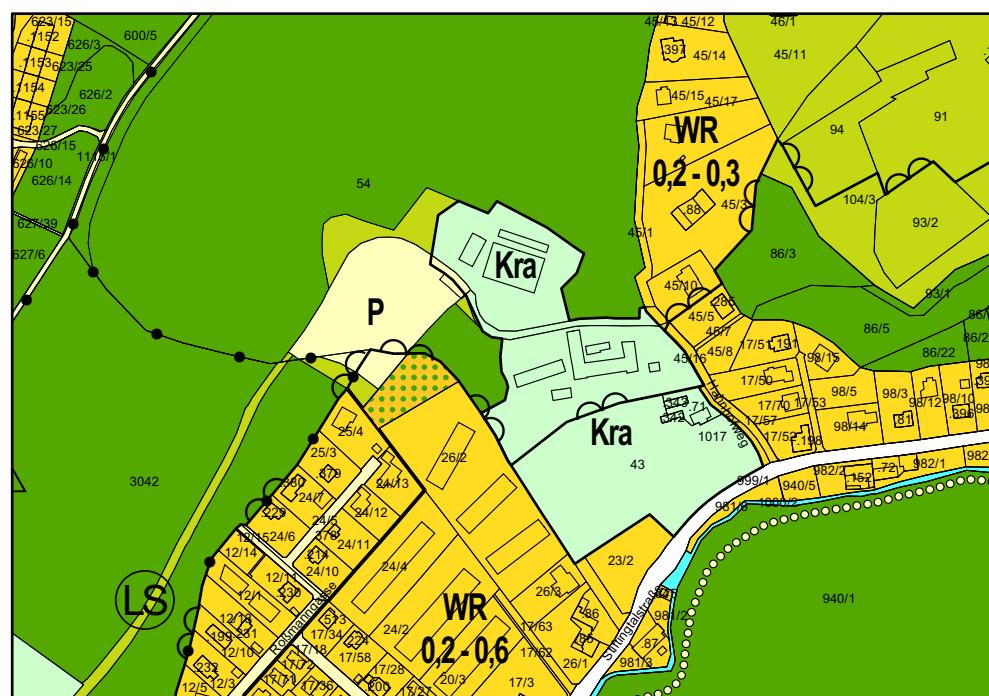
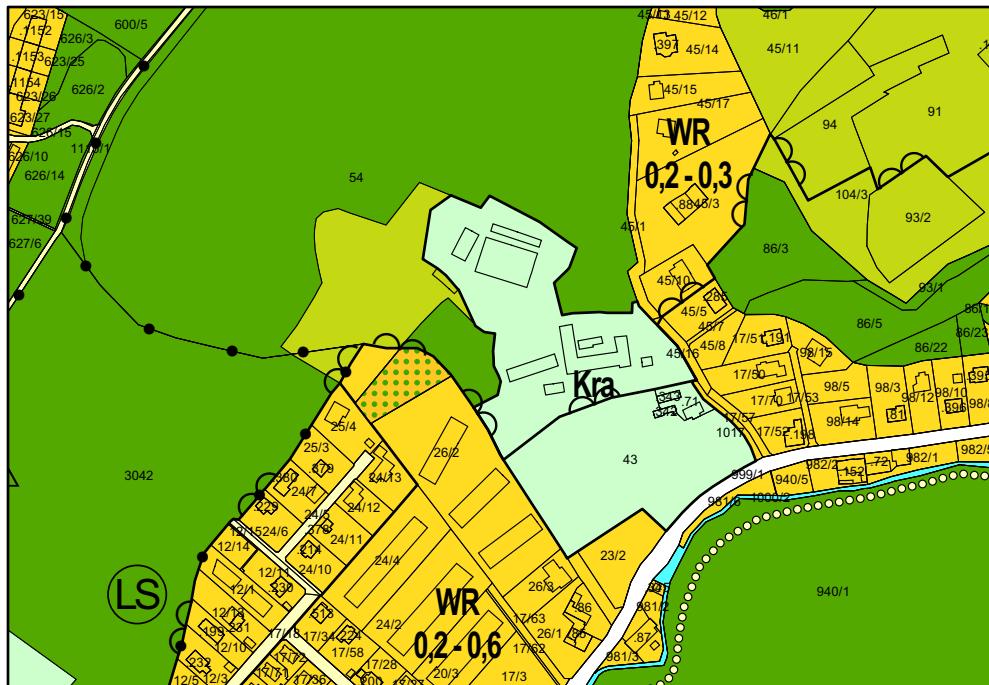
zur allgemeinen Einsicht auf. Während der Parteienverkehrszeiten, das ist jeweils Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, erfolgt im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit.

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. Stock, bekannt gegeben werden.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

3.19 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ 19. ÄNDERUNG 2012 A-14_026812_2012_1



ENTWURFAUFLAGE VOM 19.7. bis 14.9.2012
GR-BESCHLUSS VOM
RECHTSWIRKSAM AB

M 1:5000

0 50 100 200 Meter

Für den Gemeinderat:

Dipl. Arch. Heinz Schöttli

A 14-035336/2010

02.12.0 Bebauungsplan
Leonhardstraße - Engelgasse
II.Bez., KG Leonhard

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs 6 Z 1
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

Der Entwurf des 02.12.0 Bebauungsplanes Leonhardstraße-Engelgasse wird gemäß § 40 Abs 6 Z 1 StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 19. Juli 2012 bis Donnerstag, dem 19. September 2012

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

041562/2009/0024

Katastrophenschutzplan Firma Linde Gas GmbH

KUNDMACHUNG

Gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in der Fassung LGBI Nr. 42/2010 iVm § 8 b Abs 2 des Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetzes legt der Bürgermeister der Stadt Graz als Bezirksverwaltungsbehörde den Entwurf des externen Notfallplans der Firma Linde Gas GmbH sechs Wochen lang während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Einsichtnahme ist in der Branddirektion, Lendplatz 15, 8020 Graz, während der Amtsstunden 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr möglich. Jedermann hat das Recht, während der Auflagefrist zum Entwurf Stellung zu nehmen.

Weiters wird auf die Auflage und die Möglichkeit zur Stellungnahme während der Auflagefrist durch Veröffentlichung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ und im Internet unter der Internet-Adresse www.feuerwehr.graz.at hingewiesen.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialamt

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 216.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,
Telefax 0316/872-12316; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz erhältlich in der Präsidialkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.



Signiert von	Hammerl Ursula
Zertifikat	CN=Hammerl Ursula,OU=Präsidialabteilung,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
Datum/Zeit	2012-07-20T13:10:34+02:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.